

§1 Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der DSA youngstar GmbH (im Folgenden „DSA“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die DSA mit ihrem Vertragspartner (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die DSA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die DSA ein solches Bekenntnis in dem Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§2 Bestellungen und Aufträge

(1) Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Auftrages durch die DSA zustande. Dieser Vertrag ist einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen der DSA und dem Auftraggeber. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftraggebers oder des Herstellers sind rechtlich unwirksam und mündliche Abreden des Vertragspartners werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht eindeutig ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Die DSA behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Teilaufträge im Rahmen eines Auftrages – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form zum einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsatzen abzuschließen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die als Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretungen aufgegeben werden. Distributions- und Belagenaufträge sind für die DSA erst nach Vorlage des Masters, der zu verteilenden Werbematerialien oder Belagen und deren Billigung bindend. Für in Bildlegendeinrichtungen erscheinende Werbematerialien gelten besondere Werberegeln für einzelne Branchen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Bei Ablehnungen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, wird ein nach § 3 (4) zu berechnende Entschädigungszahlung fällig, sofern der Auftrag nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

(3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zur ihr für Wirksamkeit der Schriftform. Die DSA ist berechtigt, die DSA mit Mitarbeitern der DSA nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wirkung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per Email, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Angaben des Auftrages zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) durch die DSA sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Vereinbarung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitseigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelt es sich um Aufträge, die auf technischer Vorschriften beruhen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Erstellung von Bauteilen durch plattentypische Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Die DSA behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der DSA weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie weitergeben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der DSA diese Gegenstände vollständig an sie zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden und wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§3 Preise, Stornofristen, Zahlungsbedingungen, Rechnungszugaben

(1) Die Preise sind freibleibend. Sie gelten für den in den Auftragsbestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sondereinstellungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die in den Katalogen und Prospekten angebotenen Preise betreffen den Zeitpunkt der Herausgabe des jeweiligen Dokuments. Preisänderungen nach dem Zeitpunkt der Herausgabe bleiben vorbehalten. Sofern die vereinbarten Preise die Listenpreise der DSA zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate vor Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der DSA.

(3) Konzerninterne Firmen können eine gemeinsame Rabattierung nur beanspruchen, wenn eine Kapitalbeteiligung von mindestens 50 % an dem Konzernunternehmen besteht und belegt wird.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag nach dessen Zustandekommen zu stornieren. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen. Bei einer Stornierung durch den Auftraggeber oder einer Ablehnung des Auftrags durch die DSA nach § 2 (1) wird der vom Auftraggeber in die DSA zu entrichtende Schadenersatz unter Berücksichtigung der ersparten Eigenaufwendungen wie folgt vereinbart:

Bei Stornierung bis zu sechs Monaten vor Schaltungsbeginn 25 %, bis zu drei Monaten vor Schaltungsbeginn 50 %, bis zu zwei Monaten vor Schaltungsbeginn 90 % der jeweiligen Nettoauftragssumme zzgl. der gesetzl. MwSt.

(5) Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab dem jeden Abzug ab Rechnungsstellung zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der DSA. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(6) Für Auftraggeber, die erstmalig bei der DSA buchen (Neukunden), gilt die Vorauskasse in Höhe von 50 % des vereinbarten Mediapreises sowie 100 % des vereinbarten Produktionspreises. Eine entsprechende Vorauskasse-Rechnung wird dem Auftraggeber direkt nach Buchung zur Verfügung gestellt; das Zahlungsskizze ist spätestens drei Tage vor dem für den Auftrag relevanten Planungsstadium. Verspätete eingetragene Vorauskassen-Zahlungen können zu einer Verschiebung des Kampagnenstartzeitpunktes führen.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig feststehen.

(8) Die DSA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorschauzahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der DSA durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Aufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§4 Auslieferung und Auslieferungszustand

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von der DSA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Lieferung von Leistungen und Leistungen geteils nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Vereinbarung vorliegt, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die DSA kann – unbeschadet ihrer Rechte aus dem Vertrag des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der DSA gegenüber nicht nachkommt.

(4) Die DSA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Befreiung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die DSA nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der DSA die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die DSA zum Rücktritt von der Leistung berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen und verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Aufwärtsschätzung. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der DSA vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die DSA ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sicherstellbar ist und
- dem Auftraggeber hiervon kein erheblicher Mehrschadens- oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die DSA erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät die DSA mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung der DSA auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Vertragsbeziehungen ist Hamburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch dann, sofern die DSA den Aushang der Ware an einem anderen Ort als Hamburg schließt.

(2) Die Versandart und die Verpackung verstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der DSA.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Auftragsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die DSA nach anderen Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, gilt der Gefahr ab dem Tag an dem Auftraggeber über, an dem der Auftragsgegenstand versandt bereit ist und die DSA dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die DSA betragen Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Auftragsgegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird von der DSA nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme statt einer Lieferung vereinbart ist, gilt der betreffende Auftragsgegenstand als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern die DSA auch dem Aushang schuldig, der Aushang abgeschlossen ist.

- die DSA dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefähigkeit nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihr zur Abnahme aufgefordert hat,

- seit Aushang 6 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Auftragsgegenstandes begonnen hat und in diesem Fall seit Aushang 4 Werktage vergangen sind und

- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der DSA angezeigten Mangels, der die

Nutzung des Auftragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die geliefertene Gegenstände sind unverzüglich nach Ablehnung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die DSA nicht binnen 7 Werktagen nach Ablehnung eine schriftliche Mängelrüge stellt. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Auftragsgegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge der DSA nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der DSA ist ein beanstandeter Auftragsgegenstand frachtfrei an die DSA zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die DSA die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Auftragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der geliefertene Gegenstände ist die DSA nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlags, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der DSA, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln seitens anderer Hersteller, die die DSA aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die DSA nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die DSA bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche durch den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsruts ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die DSA gehemmt.

(6) Die Gewährleistungspflicht, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der DSA den Auftragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§7 Schutzrechte

(1) Der Vertragspartner, der Entwürfe bzw. Design für den jeweiligen Auftragsgegenstand selbst herstellt, steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Auftragsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Für den Fall, dass der Auftraggeber der DSA Bildmaterial zum Zweck der Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt und die DSA zur Erreichung dieses Zwecks das Bild verwendet und grafisch umarbeitet, erkennt der Auftraggeber die Urheberrechte der DSA an und erschränkt sein Graphik aus.

(3) In dem Fall, dass der Auftragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verleiht, wird nach § 7 Absatz 1 einstandspflichtige Vertragspartner nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Auftragsgegenstand erdärtern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Auftragsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem anderen Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwasige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(4) Ergeben sich aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter Schadenersatzansprüche, so halt der hierfür verantwortliche Vertragspartner den anderen Vertragspartnern hiervon frei. Der Auftraggeber stellt die DSA aus Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass das für den in § 7 Absatz 2 genannten Prozess vom Auftraggeber bereitgestellte Bild nicht von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter frei ist.

(5) Bei Besitze anderer Hersteller wird die DSA nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die DSA bestehen in diesem Fall nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche durch die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§8 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die DSA haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Aufstellung des Auftragsgegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Auftragsgegenstandes ermöglichen sollen oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bewirken.

(3) Soweit die DSA gemäß § 8 Absatz 2 dem Grunde nach Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die DSA bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Verletzung zu erwarten haben oder die sie bei Anwendung verkehrssittlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Auftragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Auftragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der DSA für Schäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 € (Schadensfall) (entsprechend der derzeitigen Deckungsummenge ihrer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DSA.

(6) Soweit die DSA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldete, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der DSA wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§9 Eigentumsvorbehalt

(1) An von der DSA angebotenen Bestellungen, Aufträgen sowie der DSA zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten die DSA als Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der DSA weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen der DSA vollständig an sie zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftraggeber hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die DSA dem Auftraggeber zur Verfügung stellt oder die der Auftraggeber gefertigt und der DSA durch den Auftraggeber gesondert bereitgestellt werden, bleiben im Eigentum der DSA oder gehen in deren Eigentum über. Sie sind durch den Auftraggeber als Eigentum der DSA kennzeichnet zu machen, sorgfältig zu verwalten, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen der Auftraggeber – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftraggeber hergestellten Gegenstände oder auf den unangemessenen Gebrauch seitens des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, so allein vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber wird die DSA unverzüglich von allen nicht unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die DSA herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit der DSA geschlossenen Vertrags benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Auftraggebers gegen nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen der DSA für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftraggeber sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist Hamburg.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland kein allgemeines Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der DSA und dem Auftraggeber nach Wahl der DSA Hamburg. Für Klagen gegen die DSA ist in diesen Fällen Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Beziehung zwischen der DSA und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Überkommene der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaumkehr vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(4) Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungen enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslicke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die DSA Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragsabwicklung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.